

COVID-19-Schutzkonzept für die Gemeindeversammlung vom 30. April 2021

1. Gesetzliche Grundlage

Gemäss Art. 6c Abs. 1 Bst. a der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26; Version vom 22. März 2021) ist die Durchführung von Versammlungen der Legislative auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene ohne Einschränkung der Personenzahl erlaubt. Organisatoren von Veranstaltungen müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und eine Person bezeichnen, die für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortlich ist (Art. 4 Abs. Covid-19-Verordnung):

Die Gemeinde Schübelbach führt am 30. April 2021 ab 20.00 Uhr in der Turnhalle Gutenbrunnen in Schübelbach eine Gemeindeversammlung durch und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor.

2. Zielsetzung

Ziel der Gemeinde Schübelbach ist der Schutz der Gesundheit der Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, der Gäste, der Behördenmitglieder und des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Gemeinde Schübelbach in grossem Masse auch auf die Eigenverantwortung.

3. Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzeptes ist Gemeindepräsident Othmar Büeler.

4. Teilnahme

- 4.1. Angehörige der gefährdeten Personengruppen dürfen an der Gemeindeversammlung teilnehmen. Sie werden aufgefordert, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme an der Gemeindeversammlung ist eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung.
- 4.2. An Covid-19 erkrankte Personen oder Personen mit Symptomen von Covid-19 (Fieber, Husten, Kopf- und Halsschmerzen etc.) dürfen nicht an der Gemeindeversammlung teilnehmen, dies gilt auch für Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten.
- 4.3. Die Quarantäneregeln für Einreisende aus Staaten, die vom BAG als besonders betroffene Gebiete eingestuft sind, müssen eingehalten werden.

5. Schutzmassnahmen

- 5.1. Für die Gemeindeversammlung gilt eine generelle Maskentragpflicht. Gemäss Art. 3b Abs. 2 Bst. f Covid-19-Verordnung besondere Lage sind Rednerinnen und Redner von dieser Pflicht ausgenommen. Dieser Passus gilt ausschliesslich für Mitglieder des Gemeinderates und nur für die Dauer ihrer Reden. Personen, die vor Ort nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können, sind von der Maskentragpflicht ausgenommen. Ihnen werden separat ausgeschiedene Plätze zugewiesen.

- 5.2. Die «physische Distanz» von 1,5 m Metern ist beim Eintreffen und beim Verlassen des Versammlungslokals eigenverantwortlich einzuhalten.
- 5.3. Die Versammlungsteilnehmenden sind angehalten, frühzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Menschenansammlungen in den Eingangsbereichen kommt.
- 5.4. Am Eingang zur Turnhalle steht Desinfektionsmittel bereit. Die Versammlungsteilnehmenden werden aufgefordert, die Hände zu desinfizieren.
- 5.5. Nach Eintreffen sind umgehend die Sitzplätze einzunehmen.
- 5.6. Bürgerinnen und Bürger, welche sich zu einem Geschäft äussern wollen, haben dies mit Handerheben anzumelden. Ein/e Mitarbeiter/in der Gemeindeverwaltung wird sich daraufhin mit einem an einer Verlängerung befestigtem Mikrofon zu den Personen begeben. Weder das Mikrofon noch die Verlängerung dürfen durch die Redner berührt werden.
- 5.7. Das Verlassen des Versammlungslokals erfolgt gestaffelt und nach Aufforderung des Versammlungsleiters, beginnend mit den hinteren Sitzreihen. Die Versammlungsteilnehmenden werden gebeten, nach dem Verlassen des Gebäudes die Ausgänge freizugeben und so Menschenansammlungen zu verhindern.
- 5.8. Auf einen Apéro nach der Versammlung wird verzichtet.
- 5.9. Versammlungsteilnehmende, die im Nachgang an die Gemeindeversammlung positiv auf Covid-19 getestet werden, werden gebeten, umgehend die Gemeindekanzlei (055 450 56 36 oder kanzlei@schuebelbach.ch) zu informieren.

6. Erfassung der Kontaktdaten

Da aufgrund örtlicher Gegebenheiten die vorgeschriebenen Abstände nicht durchwegs eingehalten werden können, werden die Kontaktdaten (Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer) aller Versammlungsteilnehmer vor dem Betreten des Versammlungslokals erfasst.

- Variante 1: Einwurf des auf der zweitletzten Seite der Budgetbroschüre abgedruckten und vollständig ausgefüllten Talons in einen der dafür vorgesehenen Behälter.
- Variante 2: Eintragung der Kontaktdaten auf einer der bereitliegenden Listen.

Die Gemeindeverwaltung stellt sicher, dass die Registrierzettel während 14 Tagen aufbewahrt werden. Danach werden die Daten vernichtet. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Daten einzig für ein allfälliges Contact-Tracing der zuständigen kantonalen Stelle weiterzugeben.

7. Information

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über die Schutzmassnahmen werden Hinweisplakate angebracht. Zu Beginn der Versammlung wird mündlich über das Schutzkonzept und die Massnahmen informiert. Zusätzlich wird dieses Schutzkonzept in der Broschüre der Gemeindeversammlung und auf der Homepage der Gemeinde Schübelbach veröffentlicht.

Gemeinde Schübelbach

Othmar Büeler, Gemeindepräsident

Martin Müller, Gemeindeschreiber